Hohenstein-Ernstthaler Anzeiger

Tageblatt

für Hohenstein-Ernstthal, Oberlungwitz, Gersdorf, Hermsdorf, Bernsdorf, Wüstenbrand, Ursprung, Mittelbach, Kirchberg, Erlbach, Langenberg, Falken, Langenchursdorf, Meinsdorf, Hüttengrund 2c.

Der „Hohenstein-Ernstthaler" Anzeiger erscheint mit Ausnahme der Sonn- und Festtage täglich abends mit dem Datum des folgenden Tages. Vierteljährlicher Bezugspreis bei freier Lieferung ins Haus Mk. 1.50, bei Abholung in der Geschäftsstelle Mk. 1.25, durch die Post bezogen (außer Bestellgeld) Mk. 1.50. Einzelne Nummern 10 Pfg. Bestellungen nehmen die Geschäfts- und Ausgabestellen, die Austräger, sowie sämtliche Kaiserl. Postanstalten und die Landbriefträger entgegen. Als Extrabeilage erhalten die Abonnenten jeden Sonntag das „Illustrierte Sonntagsblatt". — Anzeigengebühr für die 6gespaltene Korpuszeile oder deren Raum 12 Pfg., für auswärts 15 Pfg.; im Reklameteil die Zeile 30 Pfg. Sämtliche Anzeigen finden gleichzeitig im „Oberlungwitzer Tageblatt" Aufnahme. Anzeigen-Annahme für die am Abend erscheinende Nummer bis vormittags 11 Uhr, größere Anzeigen werden am Abend vorher erbeten. Bei Wiederholungen wird entsprechender Rabatt gewährt, jedoch nur bei alsbaldiger Zahlung. Die Aufnahme von Anzeigen an vorgeschriebenen Tagen und Plätzen wird möglichst berücksichtigt, eine Garantie jedoch nicht übernommen. — Für Rückgabe eingesandter Manuskripte macht sich die Redaktion nicht verbindlich.

Nr. 301. Fernsprecher Nr. 151. Freitag, den 29. Dezember 1911. Geschäftsstelle Bahnstraße 3. 38. Jahrgang

Oertliches und Sächsisches.

S. 2 - unpaginiert

* Dresden,

— Ein Prozeß des Schriftstellers Karl May in Radebeul gegen die Inhaberin der früheren Verlagsbuchhandlung Münchmeyer, Frau verw. Münchmeyer, ist nunmehr vor der 6. Zivilkammer des Landgerichts zu Dresden entschieden worden. Der Prozeß schwebte schon seit längerer Zeit. Schriftsteller Karl May hatte vor etwa 30 Jahren der Verlagsbuchhandlung Münchmeyer eine Anzahl Werke zum Vertrieb übergeben, doch hatte er die Bedingung gestellt, daß diese Werke nur in einer bestimmten Verlagsziffer erscheinen sollten. Der Verlag hatte jedoch die betreffenden Werke in einer ganz bedeutenden Anzahl verbreitet, die die ausbedungene Ziffer beträchtlich überschritt. Infolgedessen klagte Schriftsteller May im Jahre 1902 gegen den Verlag und leistete auch einen ihm vom Landgerichte zu Dresden auferlegten Eid. Aus den Büchern des Verlages ließ sich die Höhe der Auflage der betreffenden Werke nicht genau feststellen. Doch wurde dem Schriftsteller May eine Entschädigungssumme von 60 000 Mark zugesprochen.